

**Anordnung
über die Gebühren und Kosten
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.
Vom 31. Juli 1963**

Gemäß § 20 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBI. S. 989) in der Fassung des § 8 Ziff. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBI. I S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

(1) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen (Patentamt) erhebt Gebühren und Kosten nach den Bestimmungen dieser Anordnung und der als Anlage bei gefügten Tabelle.

(2) Gebühren sind, soweit in gesetzlichen Bestimmungen nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt wird, im voraus zu entrichten. „ „

§ 2

Stundung und Erlaß

(1) Anträge „auf Stundung oder Erlaß von Gebühren müssen innerhalb der Zahlungsfrist gestellt werden.

(2) Die Entscheidungen über die Anträge sind endgültig.

§ 3

**Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen,
Dolmetscher und Begleiter**

(1) Für die Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Begleiter finden die für die Gerichte geltenden Bestimmungen über die Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher entsprechende Anwendung.

(2) Die Höhe der Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Begleiter wird auf Antrag durch Verfügung des Leiters der jeweiligen Geschäftsstelle festgesetzt. Die Verfügung kann berichtigt werden.

1. II.

Rechtsmittel

5 *

**Beschwerde gegen die Festsetzung oder die Höhe
einer Gebühr**

(1) Gegen die Festsetzung oder die Höhe einer Gebühr kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung zur Zahlung schriftlich Beschwerde bei der Stelle des Patentamtes eingelegt werden, die die Gebühr festgesetzt hat.

(2) Will die Stelle des Patentamtes, die die Gebühr festgesetzt hat, der Beschwerde nicht oder nur teilweise stattgeben, dann hat sie diese der zuständigen Spruchstelle für Beschwerden zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Beschwerdeverfahren ist gebührenpflichtig.

§ 5

**Beschwerde gegen die Festsetzung der Entschädigung
der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher
und Begleiter**

(1) Gegen Verfügungen der Geschäftsstellen, die gemäß § 3 Abs. 2 dieser Anordnung ergehen, ist die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Beträge falsch berechnet worden sind oder eine die Kostenpflicht begründende Entscheidung nicht ergangen ist.

(3) Die Beschwerde ist nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zahlung der Entschädigung oder nach

Zugang der Verfügung zulässig. Sie ist gebührenfrei. Über die Beschwerde entscheidet der jeweilige Leiter oder der Vorsitzende der Spruchstelle endgültig.

III.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 6

Gebühren in Gebrauchsmustersachen

Für Gebrauchsmuster, die vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz angemeldet oder eingetragen worden sind, gilt Abschnitt IV der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. März 1951 (MinBl. S. 51).

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Gebührenordnung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. März 1951 (MinBl. S. 51),
2. die Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1962 zum Warenzeichengesetz (GBI. II S. 83).

Berlin, den 31. Juli 1963

Der Präsident**des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**

Dr. Hemmerling

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Gebühren- und Kostentabelle

I.

Allgemeine Gebühren

Gegenstand der Gebührenerhebung	DM ¹ II.
1. Ein einfacher Registerauszug	2,—
2. Ein beglaubigter Registerauszug	3,—
3. Eine Ergänzung eines Registerauszuges	1,—
4. Fertigung eines Prioritätsbeleges für	
a) Patent	5,—
b) ein anderes Schutzrecht	3,—
5. Eine Einsichtnahme in Akten	6,—
6. Sonstige Schreib- und Beglaubigungsarbeiten	
a) für jede angefangene Seite	—,30
jedoch mindestens	—,50
b) eine angefangene Sechstelstunde Arbeit	
1. Lesekosten	—,50
2. Vergleichen von Zeichnungen, Modellen	
und Lichtbildern	—,30
c) für Schriftstücke in fremder Sprache wird	
das Doppelte der vorstehenden Sätze er-	
hoben.	
7. Eine Beglaubigung oder Bescheinigung	—,50
8. Beschwerde gegen die Festsetzung oder Höhe	
einer Gebühr (§ 4 der Gebührenordnung)	20,—

II.

Patentgebühren

1. Anmeldung eines Wirtschaftspatentes
 (§ 39 Abs. 1 des Patentgesetzes)
2. Anmeldung eines Ausschließungspatentes
 (§ 39 Abs. 1 des Patentgesetzes)
3. Anmeldung eines Zusatzwirtschafts-
 patentes (§ 39 Abs. 3 des Patentgesetzes) ..
4. Anmeldung eines Zusatzausschließungs-
 patentes (§ 39 Abs. 3 des Patentgesetzes) ..